

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Tuberkulosebekämpfung

RRB vom 31. Juli 1951

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 2 und 8 des Gesetzes über die Tuberkulosebekämpfung
vom 8. Juli 1951¹⁾

beschliesst:

§ 1. Mit der Überwachung des Vollzuges des kantonalen Gesetzes über die Tuberkulosebekämpfung vom 8. Juli 1951 wird der Kantonsarzt beauftragt.

§ 2. ¹ Die Organisation und Durchführung der Tuberkulose-Schutzimpfung in den Schulen wird der kantonalen Liga gegen die Tuberkulose unter Mitwirkung der Schulärzte übertragen.

² Die Impfung ist freiwillig und erstreckt sich auf die erste, vierte und achte Schulklasse.

§ 3. Die Schulärzte werden für die Tuberkulose-Schutzimpfung nach Zeitaufwand mit 60 Franken pro Stunde entschädigt. Sie haben ausserdem Anspruch auf eine Reisevergütung von 1.40 Franken pro Kilometer Distanz des Impfortes von ihrem Wohnsitz²⁾.

§ 4. Die Organisation und Durchführung freiwilliger Impfkationen und Untersuchungen (Durchleuchtung, Schirmbildverfahren, Tuberkulinteste usw.) ausserhalb der Schule wird der kantonalen Liga gegen die Tuberkulose in Verbindung mit den Gemeinden und den Berufsgruppen übertragen.

§ 5. Die der Liga erwachsenden Ausgaben gemäss §§ 2 und 4 werden nach den im Gesetz festgelegten Richtlinien vom Staat und den Gemeinden übernommen.

§ 6.³⁾ Unter Berücksichtigung des im Gesetz vorgesehenen Finanzausgleiches wird der Gemeindeanteil pro getestetes und geimpftes Kind, nach Abzug der Bundessubvention, wie folgt festgesetzt:

¹⁾ BGS 816.121.

²⁾ Entschädigungen in der Fassung vom 21. Dezember 1973; GS 86, 278.

³⁾ § 6 Fassung vom 18. April 1967. GS 84, 19.

816.122

Gemeindeklassen:	Gemeindeanteil pro getestetes oder geimpftes Kind:
I - III	2.30 Franken
IV - V	2.70 Franken
VI - VII	3.10 Franken
VIII - IX	3.50 Franken

§ 7. An die periodischen Untersuchungen (Durchleuchtung, Schirmbildverfahren, Tuberkulinteste usw.), die auf Kosten der Allgemeinheit gehen, haben die Gemeinden abgestuft nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Abzug der Bundessubvention beizutragen:

Gemeindeklassen:	Gemeindeanteil pro Untersuchung:
I - III	0.50 Franken
IV - V	0.70 Franken
VI - VII	0.90 Franken
VIII - IX	1.10 Franken

§ 8. Über die Verwendung des in § 6 des Gesetzes zur Unterstützung tuberkulosekranker und sanatoriumsentlassener Personen und ihrer Familien vorgesehenen jährlich wiederkehrenden Staatsbeitrages von 50000 Franken hat die kantonale Liga gegen die Tuberkulose alljährlich dem Sanitäts-Departement zuhanden des Regierungsrates Bericht zu erstatten.

Publiziert im Amtsblatt vom 3. August 1951